

Die Abrechnung im Sportverein – kurz und bündig

Teil 3 – TrainerInnen

Genauso wie Sportler (siehe voriges Heft) zählen auch Trainer zum Kreis jener Personen, bei denen die pauschale Reisekostenentschädigung zur Anwendung kommt.

Das bedeutet, dass bei entsprechender Dokumentation (PRAE-Formular und am Beginn einmalig die Zusatzerklärung – alles auf www.sport-steuer.at als Download!) und Erfüllen des Kriteriums Nebenberuflichkeit bis 60 Euro täglich und insgesamt nicht mehr als 540 Euro monatlich keine Einkommensteuer und keine Sozialversicherungsbeiträge anfallen. (zur Nebenberuflichkeit im Detail siehe voriges Heft!)

Ist ein Trainer längere Zeit – etwa eine Saison – für den jeweiligen Verein tätig (z.B. im Fussball oder Basketball) und ist er in die betriebliche Organisation des Vereins eingebunden und unterliegt er einem Weisungsrecht der Vereinsleitung, wird in aller Regel ein echtes Dienstverhältnis vorliegen, vorausgesetzt er erhält nicht bloß eine pauschale Reisekostenentschädigung.

Beispiel 1:

Ein Trainer hat monatlich 800 Euro brutto mit dem Verein vereinbart.

540 Euro (sofern pro Tag nicht mehr als 60 Euro ausbezahlt werden) sind von den 800 Euro steuer- und beitragsfrei. Der Teil über 540 Euro begründet in diesem Fall ein geringfügiges Dienstverhältnis, weil das monatliche Entgelt mit 240 Euro unter der Geringfügigkeitsgrenze von 366,33 Euro (Wert 2010) liegt. Dementsprechend muss der Verein 1,4% Unfallversicherung und 1,53% Beiträge zur Mitarbeitervorsorgekasse zahlen, und den Trainer bei der Gebietskrankenkasse vor Arbeitsbeginn anmelden.

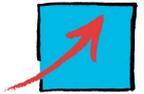
Achtung: Sind rechnerisch mehr als 1½ Personen im Verein geringfügig beschäftigt (also 1,5 x 366,33 Euro), fällt auch ein Ausgleichssatz von insgesamt 16,4% an.

Der Trainer muss am Jahresende eine Arbeitnehmerveranlagung machen, sofern er noch eine weitere berufliche Tätigkeit in Form eines Dienstverhältnisses hat. Der Teil **über** 540 Euro wird mit seinen anderen Einkünften zusammengezählt, und je nach Höhe des Einkommens muss er davon Steuer zahlen.

In der Sozialversicherung wird der Teil über 540 Euro ebenfalls mit seinen Einkünften aus anderen Dienstverhältnissen summiert. Wird insgesamt die Geringfügigkeitsgrenze überschritten, muss er Anfang nächsten Jahres 13,65% an SV-Beiträgen nachzahlen.

Achtung Werkvertrag: Auch wenn ein Trainer jede Woche für einen Verein tätig ist, kann ein Werkvertrag vorliegen (zu den Abgrenzungskriterien beim Werkvertrag siehe www.sport-steuer.at). Es besteht aber die große Gefahr der **Umdeutung!** Entsprechend ist Voraussetzung, dass der Vertrag und die gelebte Praxis klar ein Werkvertragsverhältnis darstellen. Der Verein ist für den Fall einer Umdeutung gut beraten, eine entsprechende **Risikoreserve** für die dann fälligen Sozialversicherungsbeiträge einzukalkulieren.

Wenn ein Trainer hingegen nur für einen einzelnen Vortrag, einen Workshop oder einen Lehrgang engagiert wird, ist eher von einem Werkvertrag auszugehen.



Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein renommierter ausländischer Trainer für einen einwöchigen Lehrgang im Sommer eingeladen wird.

Hier ist der Trainer dann Selbständiger, wenn die Kriterien des Werkvertrags erfüllt sind. Das bedeutet, dass er für die Versteuerung seiner Einkünfte selbst verantwortlich ist. Er muss eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erstellen. Der Gewinn stellt dann die Bemessungsgrundlage für Steuer und Sozialversicherung (GSVG) dar.

Sozialversicherungspflicht entsteht für den selbständigen Trainer, sofern der **Gewinn** neben anderen Einkünften **mehr als 4.395 Euro** beträgt (Wert 2010), Ist der Trainer nur selbständig tätig, gilt die höhere Grenze von 6.543 Euro. Der Gewinn im Sport wird dabei mit dem Gewinn der normalen Selbständigkeit zusammengezählt.

Werden die Grenzen überschritten, sind etwa 25% an Beiträgen – gerechnet vom gesamten Gewinn - fällig. Unter 4.395 Euro (bzw. 6.453 Euro) sind als so genannter neuer Selbständiger - keine Sozialversicherungsbeiträge fällig.

Beim selbständigen Trainer gilt die Reisekostenpauschale nur im Steuerrecht. Wenn also pro Tag nicht mehr als 60 Euro ausbezahlt wird, muss nur für den Teil über 540 Euro im Monat Einkommensteuer (0 bis 50%, je nachdem wie viel er sonst noch verdient) zahlen.

Beispiel2: Einnahmen-Ausgaben-Rechnung beim selbständigen Trainer

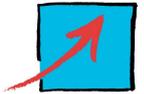
Der selbständige Trainer hat eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu erstellen. Dabei sind für die Steuer und die Sozialversicherung zwei unterschiedliche Versionen zu erstellen, da es bei der Sozialversicherung im GSVG keine Reisekostenpauschale im Sport gibt.

Version Einkommensteuer: (Hier wird bei den Ausgaben die Reisekostenpauschale eins zu eins berücksichtigt)

Einnahmen 2010		
Reisekostenpauschale (12 Monate à 9x60€)	*	6.480 €
Honorare für Vorträge		700 €
Summe Einnahmen		7.180 €
Ausgaben		
Reisekostenpauschale (12 Monate à 9x60€)	*	-6.480 €
Aufwand betrieblicher Anteil EDV, Telefon, etc.		-150 €
Fachliteratur		-150 €
Ausgaben Nächtigung bei Trainingslagern		-600 €
Summe Ausgaben		-7.380 €
Steuerlicher Gewinn		-200 €
(=Einnahmen minus Ausgaben)		
Steuerbemessungsgrundlage =		-200 €

*= technisch gesprochen handelt es sich hierbei um steuerfreie Einkünfte, die nicht in die EA-Rechnung aufgenommen werden müssen, es empfiehlt sich aber zumindest Aufzeichnungen darüber zu machen. Im Beispiel haben wir sie zum Zweck der besseren Darstellung mitgerechnet.

Ergebnis: keine Einkommensteuerpflicht, da kein Gewinn vorhanden ist!



Version Sozialversicherung:

(Hier werden bei den Ausgaben die tatsächlichen Fahrtkosten berücksichtigt, da im GSVG keine Reisekostenpauschale existiert)

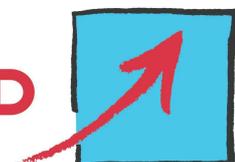
Einnahmen 2010	
Reisekostenpauschale (12 Monate à 9x60€)	6.480 €
Honorare für Vorträge	700 €
Summe Einnahmen	7.180 €
Ausgaben	
Tatsächliche Fahrtkosten (0,42 € pro km; hier 8.000km)	-3.360 €
Aufwand betrieblicher Anteil EDV, Telefon, etc.	-150 €
Fachliteratur	-150 €
Ausgaben Nächtigung bei Trainingslagern	-600 €
Summe Ausgaben	-4.260 €
Sozialversicherungsrechtlicher Gewinn	2.920 €
(=Einnahmen minus Ausgaben)	
Beitragsbemessungsgrundlage =	2.920 €

Ergebnis: Es liegt zwar sozialversicherungsrechtlich ein Gewinn vor, aber da er kleiner als 4.395 Euro ist, besteht keine Beitragspflicht (Neuer Selbständiger)!

Praxistipp: Um sich zwei separate Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen zu sparen, empfiehlt es sich, zunächst die steuerliche Berechnung zu machen, und dann unterhalb die Adaptierungen für das SV-Ergebnis in dieser Form zu ergänzen:

+ Storno (Steuer)Freiheit Reisekostenpauschale	+ 6.480 €
- Abzug tatsächliche Fahrtkosten	- 3.360 €
= SV-Ergebnis =	steuerliches Ergebnis zzgl. 3.120 €

Mag. Rudolf Siart,
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Wien,
Nationaltrainer Leichtathletik - Hammerwurf
Siart + Team Treuhand
1160 Wien
Enekelstraße 26
Tel: 4931399
Fax: 4931399/40,
e-mail: siart@siart.at
Jetzt neu: www.sport-steuer.at
www.siart.at





Gewinnregelung für Trainer

Genauso wie Sportler zählen auch Trainer zum Kreis jener Personen, bei denen die pauschale Reisekostenentschädigung zur Anwendung kommt, erklärt Wirtschaftsprüfer Rudolf Siart im dritten Teil der Steuerrechtsserie.

Das bedeutet, dass bei entsprechender Dokumentation (PRAE-Formular und am Beginn einmalig die Zusatzklärung – alles auf www.sport-steuer.at als Download) und Erfüllen des Kriteriums Nebenberuflichkeit bis 60 Euro täglich und insgesamt nicht mehr als 540 Euro monatlich keine Einkommensteuer und keine Sozialversicherungsbeiträge anfallen (zur Nebenberuflichkeit im Detail siehe vorige Sky Revue).

Ist ein Trainer längere Zeit – etwa eine Saison – für den jeweiligen Verein tätig (z. B. im Fussball oder Basketball) und ist er in die betriebliche Organisation des Vereins eingebunden und unterliegt er einem Weisungsrecht der Vereinsleitung, wird in aller Regel ein echtes Dienstverhältnis vorliegen, vorausgesetzt er erhält nicht bloß eine pauschale Reisekostenentschädigung.

Beispiel 1:
Ein Trainer hat monatlich 800 Euro brutto mit dem Verein vereinbart.

540 Euro (sofern pro Tag nicht mehr als 60 Euro ausbezahlt werden) sind von den 800 Euro steuer- und beitragsfrei. Der Teil über 540 Euro begründet in diesem Fall ein geringfügiges Dienstverhältnis, weil das monatliche Entgelt mit 240 Euro unter der Geringfügigkeitsgrenze von 366,33 Euro (Wert 2010) liegt.

Dementsprechend muss der Verein 1,4 % Unfallversicherung und 1,53 % Beiträge zur Mitarbeitervorsorgekasse zahlen und den Trainer bei der Gebietskrankenkasse vor Arbeitsbeginn anmelden.

Achtung: Sind rechnerisch mehr als 1½ Personen im Verein geringfügig beschäftigt (also 1,5 x

»Wenn ein Trainer nur für einen einzelnen Vortrag, einen Workshop oder einen Lehrgang engagiert wird, ist eher von einem Werkvertrag auszugehen. Beispielsweise wenn ein renommierter ausländischer Trainer für einen einwöchigen Lehrgang im Sommer eingeladen wird.«

366,33 Euro), fällt auch ein Ausgleichssatz von insgesamt 16,4 % an.

Der Trainer muss am Jahresende eine Arbeitnehmerveranlagung machen, sofern er noch eine weitere berufliche Tätigkeit in Form eines Dienstverhältnisses hat. Der Teil über 540 Euro wird mit seinen anderen Einkünften zusammengezählt, und je nach Höhe des Einkommens muss er davon Steuer zahlen.

In der Sozialversicherung wird der Teil über 540 Euro ebenfalls mit seinen Einkünften aus anderen Dienstverhältnissen summiert. Wird insgesamt die Geringfügigkeitsgrenze überschritten, muss er Anfang nächsten Jahres 13,65 % an SV-Beiträgen nachzahlen.

Achtung Werkvertrag: Auch wenn ein Trainer jede Woche für einen Verein tätig ist, kann ein Werkvertrag vorliegen (zu den Abgrenzungskriterien beim Werkvertrag siehe www.sport-steuer.at). Es besteht aber die große Gefahr der **Umdeutung!** Entsprechend ist Voraussetzung, dass der Vertrag und die gelebte Praxis klar ein Werkvertragsverhältnis darstellen. Der Verein ist für den Fall einer Umdeutung gut beraten, eine entsprechende **Risikoreserve** für die dann fälligen Sozialversicherungsbeiträge einzukalkulieren.

Wenn ein Trainer hingegen nur für einen einzelnen Vortrag, einen Workshop oder einen Lehrgang engagiert wird, ist eher von einem Werkvertrag auszugehen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein renommierter ausländischer Trainer für einen einwöchigen Lehrgang im Sommer eingeladen wird.

Hier ist der Trainer dann Selbständiger, wenn die Kriterien des

Werkvertrags erfüllt sind. Das bedeutet, dass er für die Versteuerung seiner Einkünfte selbst verantwortlich ist. Er muss eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erstellen. Der Gewinn stellt dann die Bemessungsgrundlage für Steuer und Sozialversicherung (GSVG) dar.

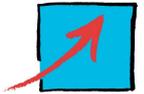
Sozialversicherungspflicht entsteht für den selbstständigen Trainer, sofern der Gewinn neben anderen Einkünften **mehr als 4.395 Euro** beträgt (Wert 2010). Ist der Trainer nur selbstständig tätig, gilt die höhere Grenze von 6.543 Euro. Der Gewinn im Sport wird dabei mit dem Gewinn der normalen Selbstständigkeit zusammengezählt.

Werden die Grenzen überschritten, sind etwa 25 % an Beiträgen – gerechnet vom gesamten Gewinn – fällig. Unter 4.395 Euro (bzw. 6.453 Euro) sind als so genannter neuer Selbstständiger – keine Sozialversicherungsbeiträge fällig.

Beim selbstständigen Trainer gilt die Reisekostenpauschale nur im Steuerrecht. Wenn also pro Tag nicht mehr als 60 Euro ausbezahlt werden, muss nur für den Teil über 540 Euro im Monat Einkommensteuer (0 bis 50 %, je nachdem wie viel er sonst noch verdient) gezahlt werden.

Beispiel 2:
Einnahmen-Ausgaben-Rechnung beim selbstständigen Trainer

Der selbständige Trainer hat eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu erstellen. Dabei sind für die Steuer und die Sozialversicherung zwei unterschiedliche Versionen zu erstellen, da es bei der Sozialversicherung im GSVG keine Reisekostenpauschale im Sport gibt.



Version Einkommensteuer
(hier wird bei den Ausgaben die Reisekostenpauschale eins zu eins berücksichtigt):

Ergebnis: keine Einkommensteuerpflicht, da kein Gewinn vorhanden ist!

Version Sozialversicherung
(es werden bei den Ausgaben die tatsächlichen Fahrtkosten berücksichtigt, da im GSVG keine Reisekostenpauschale existiert):

Ergebnis: Es liegt zwar sozialversicherungsrechtlich ein Gewinn vor, aber da er kleiner als 4.395 Euro ist, besteht keine Beitragspflicht (Neuer Selbständiger)!

Praxistipp: Um sich zwei separate Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen zu sparen, empfiehlt es sich, zunächst die steuerliche Berechnung zu machen und dann unterhalb die Adaptierungen für das SV-Ergebnis in dieser Form zu ergänzen:

+ Storno (Steuer)Freiheit
Reisekostenpauschale + 6.480 €
– Abzug tatsächliche
Fahrtkosten – 3.360 €

= SV-Ergebnis
steuerliches Ergebnis zzgl. 3.120 €

MAG. RUDOLF SIART,
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in
Wien, Nationaltrainer Leichtathletik –
Hammerwurf, Siart + Team Treuhand
1160 Wien, Enenkelstraße 26
Tel: 4931399, E-Mail: siart@siart.at
www.siart.at, www.sport-steuer.at

VERSION EINKOMMENSTEUER	
EINNAHMEN 2010	
Reisekostenpauschale (12 Monate à 9x60 €)*	6.480 €
Honorare für Vorträge	700 €
Summe Einnahmen	7.180 €
AUSGABEN	
Reisekostenpauschale (12 Monate à 9x60 €)*	-6.480 €
Aufwand betrieblicher Anteil EDV, Telefon, etc.	-150 €
Fachliteratur	-150 €
Ausgaben Nächtigung bei Trainingslagern	-600 €
Summe Ausgaben	-7.380 €
STEUERLICHER GEWINN (=Einnahmen minus Ausgaben)	-200 €
Steuerbemessungsgrundlage =	-200 €

*technisch gesprochen handelt es sich hierbei um steuerfreie Einkünfte, die nicht in die EA-Rechnung aufgenommen werden müssen, es empfiehlt sich aber zumindest Aufzeichnungen darüber zu machen. Im Beispiel haben wir sie zum Zweck der besseren Darstellung mitgerechnet.

VERSION SOZIALVERSICHERUNG	
EINNAHMEN 2010	
Reisekostenpauschale (12 Monate à 9x60 €)	6.480 €
Honorare für Vorträge	700 €
Summe Einnahmen	7.180 €
AUSGABEN	
Tatsächliche Fahrtkosten (0,42 € pro km; hier 8.000 km)	-3.360 €
Aufwand betrieblicher Anteil EDV, Telefon, etc.	-150 €
Fachliteratur	-150 €
Ausgaben Nächtigung bei Trainingslagern	-600 €
Summe Ausgaben	-4.260 €
SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHER GEWINN (=Einnahmen minus Ausgaben)	2.920 €
Beitragsbemessungsgrundlage =	2.920 €